

Eingangsstempel	
ZEUS Nummer:	
Die ZEUS Nr. wird vom Energieausweisersteller bekannt gegeben.	

**Amt der Bgld. Landesregierung
Abteilung 3 - Finanzen
Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt**

ANSUCHEN

um **Feststellung der Förderbarkeit für die Errichtung eines Eigenheimes** (Einfamilienhaus) gemäß den Bestimmungen des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG 2018 und der darauf basierenden Richtlinie der burgenländischen Landesregierung in der geltenden Fassung.

Die Feststellung der Förderbarkeit dient ausschließlich als Nachweis für die **Grundsteuerbefreiung**.

Ansuchen um Feststellung der Förderbarkeit können **innerhalb von 12 Monaten ab Erteilung der Baufreigabe bzw. Baubewilligung** eingebracht werden

Förderungswerber

Zu-/Vorname/Titel		SV-Nr.	Geburtsdatum:	Staatsbürgerschaft:
Geschlecht: männlich weiblich	E-Mail:	Telefon (privat/Arbeitsstätte):		
Familienstand:	ledig	verheiratet	geschieden	verwitwet
		Lebensgemeinschaft	eingetr. Partnerschaft	

Wohnadresse

PLZ:	Wohnort:
------	----------

Straße / Hausnummer:	
Art des Wohnsitzes: *Eigentum Mietobjekt	*Bei Eigentum ist ein Nachweis über das Alter des Objekts vorzulegen! (Bestätigung der Gemeinde z.B. Benützungsfreigabe)
Eigentümer des Hauses / der Wohnung:	
Zustelladresse (nur auszufüllen, wenn vom Hauptwohnsitz abweichend)	
PLZ:	Wohnort:
Straße / Hausnummer:	

Weitere Personen, die in der zu fördernden Wohneinheit leben werden

Zu-/Vorname
SV-Nr.
Geburtsdatum
Verwandtschaftsverhältnis zum(r) Förderwerber/in

Ehepartner/in – Lebensgefährte/in des(r) Förderungswerberin

Zu-/Vorname/Titel:

SV-Nr.:

Geburtsdatum:

Staatsbürgerschaft:

Geschlecht:
männlich
weiblich

E-Mail:

Telefon (privat/Arbeitsstätte):

Familienstand:
ledig
verheiratet
geschieden
verwitwet
Lebensgemeinschaft
eingetr. Partnerschaft

Wohnadresse

PLZ:

Wohnort:

Straße / Hausnummer:

Art des Wohnsitzes: *Eigentum
Mietobjekt

*Bei Eigentum ist ein **Nachweis** über das **Alter des Objekts** vorzulegen! (Bestätigung der Gemeinde z.B. Benützungsfreigabe)

Eigentümer des Hauses / der Wohnung:

Finanzierung	
	EUR
Bare Eigenmittel (mind. 10 % der Gesamtbaukosten)	

Bauvorhaben

dass für das zu fördernde

Wohnbauförderungsdarlehen eines Bundeslandes bestehen bzw. ein nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Grund einer Sonderförderungsaktion gewährt wurde.

Nähere Beschreibung (\

dass keine laufenden Wohnbauförderungsdarlehen eines Bundeslandes bestehen bzw. kein nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Grund einer Sonderförderungsaktion gewährt wurde.

2. dass sämtliche Einkommen des vergangenen Kalenderjahres (1 Jahr vor Antragstellung) aller im gemeinsamen Haushalt lebender eigenberechtigter Personen nachgewiesen werden.
3. **dass ab dem in der Darlehenszusicherung genannten Termin der Hauptwohnsitz aller Familienmitglieder im geförderten Objekt begründet wird, sofern dies nicht bereits der Fall ist.**
4. dass sämtliche Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass Förderungsbeträge, die auf Grund falscher Angaben gewährt wurden, jederzeit zurückgefordert werden können bzw. der Förderungsantrag abgewiesen werden kann.
5. dass ich (wir) mit der automationsunterstützten Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der aus dem Ansuchen und Beilagen ersichtlichen Daten einverstanden bin (sind).

Ich (Wir) nehme(n) zur

Kenntnis, dass

- a) eine Förderung nicht
gewährt werden
kann, wenn außer
dem zu fördernden
Objekt weitere
geförderte bzw. nicht
geförderte Objekte im
Alleineigentum oder
zu mehr als 50%
Miteigentum
vorliegen, deren
Benutzungsfreigabe
oder
Benutzungsbewilligung
weniger als 20
Jahre zurückliegen.
- b) die Installation eines
innovativen
klimarelevanten
Heizsystems (Details
siehe
Informationsblatt)

Unterschrift Förderungswerber/in

, am

Unterschrift Ehepartner/in bzw. Lebensgefährte/in

Diese Unterlagen müssen dem Ansuchen angeschlossen werden:

	<p>Einkommensnachweise über das Haushaltseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebender eigenberechtigter Personen (Jahresnettoeinkommen des letzten Kalenderjahres – z.B. Jahreslohnbestätigung, Arbeitnehmerveranlagung, Einkommensteuerbescheid, bei Nichtveranlagung eine diesbezügliche Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, Arbeitslosengeldbestätigung, Krankengeldbestätigung, Karenzgeldbestätigung, Kinderbetreuungsgeld, zu leistende und bezogene Alimentationszahlungen, zu leistende und bezogene Unterhaltszahlungen Pensionsbescheid, bei nicht veranlagten Land- und Forstwirten letzter Einheitswertbescheid)</p>
	<p>Ein Bauplan versehen mit einem “Baufreigabe”-Vermerk bzw. “Baubewilligung” Vermerk sowie Baubeschreibung (falls erforderlich)</p>
	<p>Ein Energieausweis, gemäß den Bestimmungen der OIB-6 Richtlinie Ausgabe März 2015, versehen mit einem „Baufreigabe“-Vermerk bzw. „Baubewilligung“-Vermerk. Für die ab 07.04.2017 ausgestellten Energieausweise ist lediglich von der Baubehörde genehmigte Blatt “Prüfergebnis Baubehörde” von der ZEUS-Datenbank vorzulegen!</p>

INFORMATIONEN

Innovative klimarelevante Systeme

- (1) Hinsichtlich der erstmaligen Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen stellt der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme eine Förderungsvoraussetzung dar (Ausnahme bei Zu-, Auf- und Ausbauten mit Anschluss an ein bestehendes Heizsystem).
- (2) Die Heizungs- und Warmwasserversorgung hat durch folgende „hocheffiziente alternative Energiesysteme“ zu erfolgen, sofern die zu fördernde Baulichkeit nicht in einem

Fernwärmebereich gemäß lit. b bzw. lit. c liegt oder der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist (Ausnahme vom verpflichtenden Fernwärmeanschluss: nachweisliche Mehrkosten von mindestens 30% auf die Nutzungsdauer einer alternativen Heizungsanlage gemäß lit d. – f. auf Vollkostenbasis im Sinne der ÖNORM M7140 Restbarwert gemäß EN Normen 15459):

- a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards.
- b) Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
Unter Fernwärme versteht man die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.
- c) Fern-/Nahwärme sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
- d) Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen und als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung mit einer Vorlauftemperatur unter 35°C ausgelegt sind.
- e) Die Warmwasserbereitung kann unabhängig von der Hauptheizung mit einer Brauchwasserwärmepumpe erfolgen. Sollte die Warmwasseraufbereitung durch dezentrale Fernwärmeboiler erfolgen und ist durch die Art des Betriebes eine Aufheizung des Warmwassers von 45°C auf 60°C nicht möglich, so kann dies alternativ mittels E-Heizstab erfolgen. Auf Einhaltung der Normen und Regelwerke ist besonderes Augenmerk zu legen. Elektroboiler zur Warmwasserbereitung sind nur in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zulässig, wenn sichergestellt ist, dass dadurch der Eigenverbrauch des erzeugten PV-Stroms wesentlich erhöht wird.
- f) Erdgas – Brennwertanlagen in Kombination mit Solaranlagen zur Warmwasserbereitstellung (thermisch oder Photovoltaik). Sollte lagebedingt die Errichtung von Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.
- g) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b, c, bzw. d angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

(3) Kohle und Heizöl sind nicht zulässig.

(4) Biogene Heizungssysteme sollen nach Möglichkeit mit (thermischen oder Photovoltaik) Solaranlagen kombiniert werden um zu vermeiden, dass Heizungs/-Warmwasserkessel während der Sommermonate betrieben werden müssen. Bei elektrischen Wärmepumpen ist eine Kombination mit (thermischen oder Photovoltaik) Solaranlagen anzustreben.

Ökologische Baustoffe sind:

Solche Baumaterialien, welche im Verlauf ihres Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase, das sind insbesondere teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW und FKW) sowie Schwefelhexafluorid (SF_6) in die Atmosphäre freisetzen. (z. B. gemäß dem Leitfaden für die Berechnung von Ökokennzahlen von Gebäuden [OI3 – Leitfaden] des Österreichischen Instituts für Baubiologie und Bauökologi

Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung der Daten dient der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Wohnbauförderung.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten zwecks Förderabwicklung/ Erfüllung des Fördervertrages auch an die Hypo-Bank Burgenland AG weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel.: 067600-2290,

E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at, Internet: www.burgenland.at/datenschutz

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.